



Eingegangen
16. JULI 1999

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. X
„HARD-GRASSELWEG“ DES MARKTES WELLHEIM**

Der Markt Wellheim erläßt aufgrund § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 83 der Bauordnung in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung folgende

SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. X „Hard-Grasselweg“ des Marktes Wellheim vom 23. August 1993:

§ 1

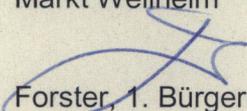
1. Es wird folgende neue Ziffer „9. Nebenanlagen“ eingefügt:

Nebenanlagen wie Holzlegen, Gartenhäuschen usw. dürfen bis zu einer maximalen Grundfläche von 25 qm auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die Wandhöhe darf 3 m im Mittel nicht übersteigen. Die Dachfarbe hat der Farbe des Hauptgebäudes zu entsprechen. Die Dachneigung ist dem Hauptgebäude anzupassen. Nebenanlagen sind aber nicht in der anbaufreien Zone und nicht in der vom Bebauungsplan vorgegebenen Ortsrandbegrünung möglich.

§ 2

Diese Satzung tritt gem. § 12 Satz 4 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

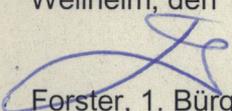
Wellheim, den 28. Juni 1999
Markt Wellheim


Forster, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 28. Juni 1999 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29. Juni 1999 angebracht und am 14. Juli 1999 wieder abgenommen.

Wellheim, den 15. Juli 1999


Forster, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan/Änderungsbebauungsplan wurde mit Schreiben vom 21.6.99..... angezeigt.

Das Landratsamt hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Eichstätt, den 19.7.99
Landratsamt Eichstätt